

Mietvertrag Hinweisschilder - Kundenleitsystem

Mieter:

Vermieter:

Gewerbeverein Rodgau e.V. (GVR)

1. Vorsitzender Martin Born

Georg-August-Zinn Str. 13

63110 Rodgau

Vertragsbeginn: _____

Vertragsende: _____

Gegenstand des Vertrages sind die Hinweisschilder an den folgenden Standorten:

§ 1 Mietzins

Der Mietzins für die **Erstlaufzeit** beträgt je Schild

1. für *Mitglieder* und *Vereine* **je Schild € 150,-** zzgl. gesetzlicher MwSt.,
2. für *Nichtmitglieder* **je Schild € 200,-** zzgl. gesetzlicher MwSt.

und ist jeweils im Voraus für die gesamte Erstlaufzeit (3 Jahre), spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss fällig.

§ 2 – Erstlaufzeit und Kündigung

Die Erstlaufzeit dieses Vertrages beträgt drei Jahre ab Vertragsschluss. Für diese Zeit ist die ordentliche Kündigung für die Mietvertragsparteien ausgeschlossen. Der Vertrag kann drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim Vermieter. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Gewerbeverein Rodgau e.V.
Georg-August-Zinn Str. 13, 63110 Rodgau
1. Vorsitzender: Martin Born
Stellver. Vorsitzende: Jürgen Herr & David Ermel
USt-IdNr. DE159184886
St.-Nr. 044/227/10117

Telefon: 06106 – 77 22 850
Telefax: 06106 – 77 22 859
E-Mail: info@gv-rodgau.de
Web: www.gv-rodgau.de
Vereinsregister: VR4462
Amtsgericht: Offenbach a.M.

Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE33 5019 0000 0001 1402 56
BIC: FFVBDEFF
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE70 5065 2124 0002 1010 46
BIC: HELADEF1SLS

Die **Datenschutz-Richtlinie** für Mitglieder zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO ist zu lesen unter www.datenschutz.gv-rodgau.de

§ 3 – Verlängerung und verminderter Mietzins

Erfolgt keine ordentliche Kündigung zu dem in § 2 genannten Zeitpunkt, so verlängert sich die Laufzeit des Mietvertrages um *jeweils ein Jahre*. Für die ordentliche Kündigung in diesem Verlängerungszeitraum gelten die Regelungen des § 2 entsprechend. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

In dem **Verlängerungszeitraum** beträgt der Mietzins:

1. für *Mitglieder* und *Vereine* € 35,-- zzgl. gesetzlicher MwSt.,
2. für *Nichtmitglieder* je Schild € 50,-- zzgl. gesetzlicher MwSt.,

und ist wiederum für den gesamten Verlängerungszeitraum im Voraus, spätestens 30 Tage nach Verlängerung fällig

§ 4 - Kostenanpassung

Sollten die Kosten für die Schilderanlage nach Ablauf der ersten 3 Jahren um mindestens 10 % ansteigen, so behält sich der GVR eine Mietzinserhöhung um bis zu 10% vor.

§ 5 – Änderungen an Schildern

Die Schilder sind Eigentum des Gewerbevereins Rodgau e.V. Änderungen an der Beschriftung sind dem GVR schriftlich mitzuteilen und nur durch GVR beauftragte Firmen zulässig. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Verein das Recht vor, die entstandenen Kosten für Wiederherstellung der Beschriftung dem Verursacher zu berechnen. Für Änderung der Beschriftung wird je Schild ein Unkostenbeitrag von 50,-€ zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Dem Mieter bleibt nachgelassen, zu beweisen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten geringer waren.

§ 6 – Außerordentliche Kündigung

Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB über Mietverträge. Gleiches gilt hinsichtlich eventueller bestehender Schadensersatzansprüche wegen der außerordentlichen Kündigung Zahlungsverzug und damit ein wichtiger Grund im Sinne des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB liegt vor, wenn die in den §§ 2 und 3 vereinbarten Vorauszahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeginn geleistet wurden.

§ 7 – Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Schriftformklausel.

§ 8 – Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Datum, Mieter

Datum, Gewerbeverein 1. Vorsitzender

Gewerbeverein Rodgau e.V.
 Georg-August-Zinn Str. 13, 63110 Rodgau
1. Vorsitzender: Martin Born
 Stellver. Vorsitzende: Jürgen Herr & David Ermel
 USt-IdNr. DE159184886
 St.-Nr. 044/227/10117

Telefon: 06106 – 77 22 850
Telefax: 06106 – 77 22 859
E-Mail: info@gv-rodgau.de
Web: www.gv-rodgau.de
 Vereinsregister: VR4462
 Amtsgericht: Offenbach a.M.

Frankfurter Volksbank eG
 IBAN: DE33 5019 0000 0001 1402 56
 BIC: FFVBDEFF
Sparkasse Langen-Seligenstadt
 IBAN: DE70 5065 2124 0002 1010 46
 BIC: HELADEF1SLS

Die Datenschutz-Richtlinie für Mitglieder zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO ist zu lesen unter www.datenschutz.gv-rodgau.de